

ihren Resolutionen 55/5 B vom 23. Dezember 2000 und 57/4 B vom 20. Dezember 2002 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2003 und des in ihrer Resolution 58/1 B festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2004 zu einem monatlichen Satz von 10.408.600 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlassen;

17. *billigt* die Minderung der geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe, die für die Mission bewilligt wurden, um den Betrag von 1.449.100 Dollar von 5.210.000 Dollar auf 3.760.900 Dollar;

18. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

19. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist;

20. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

21. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 58/283

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 8. April 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/572/Add.2, Ziffer 6)²⁵.

58/283. Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über Unterstützungskosten in Bezug auf außerplanmäßige Tätigkeiten in Organisationen des Systems der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihren Beschluss 58/560 vom 23. Dezember 2003,

nach Behandlung des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über Unterstützungskosten in Bezug auf außerplanmäßige Tätigkeiten in Organisationen des Systems der Vereinten Nationen²⁶, der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung seiner diesbezüglichen Stellungnahmen und derjenigen des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen²⁷, des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁸ sowie der auf Grund des Beschlusses 58/560 der Generalversammlung vorgelegten Mitteilung der

Gemeinsamen Inspektionsgruppe²⁹, in der diese einige der in ihrem Bericht enthaltenen Empfehlungen weiter erläutert,

1. *stimmt* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen²⁸ zu;

2. *nimmt Kenntnis* von den Stellungnahmen des Generalsekretärs und denjenigen des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen²⁷;

3. *macht sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution die Empfehlungen in dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über Unterstützungskosten in Bezug auf außerplanmäßige Tätigkeiten in Organisationen des Systems der Vereinten Nationen²⁶ *zu eigen*, soweit sie auf die Vereinten Nationen anwendbar sind;

4. *ist sich dessen bewusst*, dass sich die Empfehlungen 2, 3, 5, 6, 8 und 10 an die Leiter richten, und bittet diese, die genannten Empfehlungen zu prüfen;

5. *nimmt Kenntnis* von der Empfehlung 1 und stimmt mit der Gemeinsamen Inspektionsgruppe überein, dass die Leitungsgremien die von ihnen als notwendig erachteten Maßnahmen ergreifen sollen, um sicherzustellen, dass außerplanmäßige Mittel für Zwecke, die mit den Programmprioritäten und den gebilligten Mandaten übereinstimmen, angenommen werden;

6. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Empfehlung 4 und lenkt die Aufmerksamkeit der beschlussfassenden Organe auf die Praxis des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, die Zinseinkünfte aus einigen außerplanmäßigen Beiträgen einzubehalten, und bittet die beschlussfassenden Organe, zu prüfen, inwieweit diese Praxis für sie anwendbar oder relevant ist;

7. *nimmt ferner Kenntnis* von Empfehlung 9 und stimmt mit der Gemeinsamen Inspektionsgruppe überein, dass die beschlussfassenden Organe Grundsatzmaßnahmen betreffend Unterstützungskosten beschließen sollen, um sicherzustellen, dass auch weiterhin außerplanmäßige Mittel aufgebracht und wirksam eingesetzt werden, um die mandatsmäßigen Tätigkeiten im Entwicklungsbereich, im humanitären Bereich und in anderen Fachbereichen zu fördern, und stimmt außerdem zu, dass derartige Maßnahmen unkompliziert, transparent und leicht zu verwalten sein sollen und dass sie einen konsequenten und ausgewogenen Ansatz für Sonderregelungen vorsehen müssen.

RESOLUTION 58/284

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 8. April 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/573/Add.1, Ziffer 10)³⁰.

²⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²⁶ Siehe A/57/442.

²⁷ A/57/442/Add.1.

²⁸ A/57/434, Ziffern 5 und 6.

²⁹ A/57/714.

³⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.